



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Incubator & Makerspace

Schweizerische Textilhochschule

1. Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Schweizerischen Textilhochschule Genossenschaft, Ebnaterstrasse 5, 9630 Wattwil am Standort Hallwylstrasse 71, 8004 Zürich (im folgenden „STF“ genannt) und Kundinnen und Kunden des Incubator & Makerspace an der STF (im folgenden „die Kunden“ genannt) über die vertraglichen Leistungen.

2. Vertragsschluss, Kündigung

2.1 Mit dem Abschluss einer online Buchung auf www.stf.ch wird das Vertragsverhältnis zwischen der STF und den Kunden rechtskräftig. Mit dieser Handlung bestätigen die Kunden, die AGB gelesen und verstanden zu haben und diese vorbehaltlos anzuerkennen (vgl. hierzu Ziffer 11.1). Das aus dem Vertragsschluss entstehende Nutzungsverhältnis wird auf den in der Buchung definierten Zeitraum geschlossen oder endet mit der schriftlichen Kündigung. Es stehen verschiedene Nutzungsverhältnisse zur Verfügung, solche mit Mindestlaufzeit (s. Ziffer 2.2.) und ohne Mindestlaufzeit (s. Ziffer 2.4).

2.2 Die Nutzungsverhältnisse «Member» zeichnen sich durch einen zugewiesenen Garderobenspind oder Schreibtisch aus (Flying Member, Basic Desk Member, Professional Desk Member) und einer Mindestlaufzeit von 3 Kalendermonaten. Ist die Bereitstellung des Arbeitsplatzes innerhalb eines Monats, beginnt die Mietdauer und Mindestlaufzeit bei Beginn des nächsten Kalendermonats.

2.3 Die unter Ziffer 2.2 genannten «Member» Preispakete verlängern sich nach Ablauf der 3 Monate Mindestlaufzeit um jeweils einen (1) weiteren Monat, soweit sie nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Mindestlaufzeit beziehungsweise zum Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Dabei muss die Kündigung spätestens am letzten Tag der Frist bei der Gegenpartei eingetroffen sein.

2.4 Die Nutzungsverhältnisse «Use» sind ohne Mindestlaufzeit (Maschinen-, Raumbuchungen plus die Preispakete: Daily Use, Weekly Use, Monthly Use) und enden automatisch mit dem Ablauf der gebuchten Dauer. Bei gewünschter Weiterführung dieser Nutzungsverhältnisse müssen die Kunden diese erneut online buchen. Sollte die Nutzung ohne eine erneute Buchung des Kunden weitergeführt werden, ist die STF berechtigt, für die beanspruchte Leistung den Vertrag zu verlängern und in Rechnung zu stellen.

2.5 Beide Parteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der in Ziffer 2.3 genannten Fristen), ohne Angabe von Gründen, kündigen. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform (E-Mail an: incubator@stf.ch). Die Kündigung entfaltet ihre Wirkungen erst mit dem Zeitpunkt des Eintreffens bei der Gegenpartei.

2.6 Kommen die Kunden ihren vertraglichen Verpflichtungen (s. Ziffer 6 und 7) nicht nach, kann die STF das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. So insbesondere aus folgenden Gründen (Vernachlässigungen durch Kunden): Zahlungsrückstand von zwei Monatsrechnungen, übermäßige Raumbelastung, fortlaufende Belästigung anderer Kunden trotz Abmahnung, vertragswidriger Gebrauch, Sachbeschädigungen, unbefugte Überlassung an Dritte, Diebstahl etc.

Schweizerische Textilhochschule Genossenschaft

Zürich

Hallwylstrasse 71
CH-8004 Zürich

Wattwil

Ebnaterstrasse 5
CH-9630 Wattwil

Tel. +41 44 360 41 51
info@stf.ch | stf.ch

SQS ISO 9001:2015
SQS ISO 29990:2010



2.7 Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, haben die Kunden die Räumlichkeiten vollständig geräumt, sauber und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die STF ist berechtigt, allfällige Reinigungsarbeiten und die Entsorgung zurückgelassener Gegenstände den Kunden in Rechnung zu stellen.

2.8 Die Kunden erklären hierzu ihr Einverständnis damit, dass ihre für die Vertragsdurchführung notwendigen persönlichen Daten auf Datenträgern gespeichert werden. Sämtliche Daten werden von der STF vertraulich behandelt. Die STF setzt die Datenhandhabung strikt nach den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz (Bundesgesetz über den Datenschutz) um.

3. Zugangsbedingungen, Schlüssel

3.1 Den Kunden mit den Nutzungsverhältnissen «Member» (vgl. Ziffer 2.2.) wird ein (1) digitaler Türschlüssel (Badge) und eine (1) Druckerkarte (Incubatorcard) übergeben. Das Nutzungsverhältnis gilt erst dann als beendet, wenn beide Schlüssel der STF zurückgegeben sind. Der Verlust der Schlüssel ist der STF unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für gegebenenfalls entstandenen Schaden tragen die Kunden bis zum Zeitpunkt der Sperrung in voller Höhe. Verlorene Schlüssel werden gesperrt und die entstehenden Kosten von digitaler Türschlüssel (Badge) 80.- SFr, und Druckerkarte (Incubatorcard) 50.- SFr. den Kunden in Rechnung gestellt.

3.2 Mit den Schlüsseln ist der Zugang zu den Arbeitsräumen während 24 Stunden an 365 Tagen gewährleistet. Bei spätem Arbeitsrhythmus oder bei geparkten Fahrzeugen in der Tiefgarage empfiehlt es sich, den Sachverhalt vorgängig mit der STF abzusprechen.

3.3 Mit Erhalt der Schlüssel haftet die Kunden für unberechtigte Standortzutritte von Seiten Dritter. Bei gegebenenfalls entstandenem Schaden, wie Diebstahl oder Sachbeschädigung etc. haftet der für den fahrlässigen Einlass verantwortliche Kunde.

3.4 Kunden mit Nutzungsverhältnissen ohne Mindestlaufzeit «Use» Preispakete (s. Ziffer 2.4) sind grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der STF zugangsberechtigt, ferner besteht kein Anspruch auf die Aushändigung von Schlüssel. Aus Versicherungsgründen müssen sich Kunden ohne Mindestlaufzeit in der Zugangsliste beim Sekretariat ein- und austragen.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Die STF stellt an der Hallwylstrasse 71, 8004 Zürich gelegene Räume mit einer Gesamtfläche von ca. 300 m² auf fünf Etagen verteilt als gemeinsam genutzte Arbeitsumgebung zu Verfügung.

4.2 Gegenstand der Angebote und Dienstleistungen ist die Bereitstellung von Büroarbeitsflächen, Werkstätten, einschließlich Internetnutzung, von Meetingräumen, Geschäftsanschriften (s. Ziffer 10), technische Büroinfrastruktur (Farblaserdrucker etc.), Büromobiliar, Incubator Küche, Seminarräumen, Aussenaufenthaltsbereich sowie die Verwaltung, Instandhaltung, Reinigung, interne Kommunikation und Bewerbung dieser Dienstleistungen.

4.3 Je nach gewähltem Preispaket ist die Nutzungsmöglichkeit auf eine bestimmte Art der Nutzung und/oder bestimmte Zeit beschränkt. Bei Verträgen mit flexiblen Arbeitsflächen kann keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit von freien Arbeitsflächen gegeben werden. Die exakten Leistungen ergeben sich aus der monatlichen Rechnung sowie aus sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

Schweizerische Textilfachschule Genossenschaft

Zürich

Hallwylstrasse 71
CH-8004 Zürich

Wattwil

Ebnaterstrasse 5
CH-9630 Wattwil

Tel. +41 44 360 41 51
info@stf.ch | stf.ch

SOS ISO 9001:2015
SOS ISO 29990:2010



4.4 Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich flexibel innerhalb der vorgesehenen Incubator & Makerspace Fläche. Die Schreibtische sind jedoch fest zugewiesen und können nicht ohne vorgängige Absprache mit der STF genutzt, verschoben oder anderweitig zugeteilt werden. Die Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen.

4.5 Es besteht die Möglichkeit, nach vorgängiger Absprache mit der STF, den eigenen Bürostuhl und Mobiliar (Schreibtischkorpus 80x80x45cm) mitzubringen und sich einzurichten. Die Kunden haben die Ausstattung vor Beginn des Vertragsverhältnisses ausführlich überprüft und deren Funktionsfähigkeit anerkannt.

5. Vertragsmodalitäten

5.1 Die Preise und die exakte Leistungsbeschreibung der von der STF angebotenen Dienstleistungen sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Diese Preisliste kann auch während einem laufenden Vertragsverhältnis angepasst werden (vgl. Ziffer 11).

5.2 Einem Kunden wird grundsätzlich eine Nutzungseinheit vergeben. Nutzungseinheiten sind Personen gebunden und können nicht geteilt werden. Zusätzlich genutzte Arbeitsfläche, Lagerfläche etc. werden einzeln aufgelistet und verrechnet. Den Kunden ist es sowohl als Einzelperson als auch als Firma erlaubt, mehrere Arbeitsplätze zu buchen.

5.3 Kunden, die Angestellte, Praktikanten, Hilfskräfte und dergleichen beschäftigen, sind angewiesen, zusätzliche Nutzungseinheiten für diese Personen zu buchen, die auch von kurzer Dauer sein kann. Besucher sind erlaubt und unterscheiden sich von den erstgenannten Personen dadurch, dass sie dem Kunden nicht zuarbeiten, sich unregelmässig und nur vorübergehend im Gebäude der STF aufhalten.

5.4 Als Berechnungsgrundlage für das Nutzungsverhältnis gelten die Mietverträge der STF mit der Wincasa Immobilienverwaltung sowie die notwendigen Betriebskosten. Die Betriebskosten für Heizung, Strom, Wasser sind in dem Nutzungsentgelt enthalten. Die Preise können mit vorausgehender schriftlicher Benachrichtigung monatlich angeglichen werden.

5.5 Meetingräume können von den Kunden über die Internetseite www.stf.ch für einen bestimmten Zeitraum vergütungspflichtig zuzüglich reserviert werden. Die Reservierung führt zu einem Anspruch auf Nutzungsvorrang des gebuchten Meetingraumes gegenüber den weiteren Kunden.

6. Zahlung, Rechnung, Storno

6.1 Die STF stellt den Kunden die Nutzungsleistung grundsätzlich im voraus in Rechnung. Abweichende Gutschriften oder geschuldete Beträge werden halbjährlich in separaten Rechnungen abgeglichen. Offene Leistungen und Betriebskosten können dem Kunden auch noch ein Jahr nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses rückwirkend in Rechnung gestellt werden.

6.2 Die Entgelte sind nutzungsunabhängig und sind gleich nach Tätigung der online Buchung zu zahlen. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung, auch wenn sie während der gebuchten Zeit nicht anwesend sind im Falle einer nicht betriebsfähigen Bereitstellung der Infrastruktur der STF wird die Buchung verschoben oder ausnahmsweise gutgeschrieben.

Schweizerische Textilfachschule Genossenschaft

Zürich

Hallwylstrasse 71
CH-8004 Zürich

Wattwil

Ebnaterstrasse 5
CH-9630 Wattwil

Tel. +41 44 360 41 51
info@stf.ch | stf.ch

SOS ISO 9001:2015
SOS ISO 29990:2010



6.3 Bei Stornierungen wird pro gebuchte Nutzung eine Bearbeitungsgebühr von 150.- SFr. erhoben. Bei Buchungen mit einem geringeren Warenwert besteht kein Anspruch des Kunden auf die Rückerstattung seiner Zahlung, wie auch die STF verzichtet auf den Anspruch der Bearbeitungsgebühr.

6.4 Die Kunden sind verpflichtet, der STF unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) Mutationen mitzuteilen; so beispielsweise, wenn sich der Name (Familiename, Firmenname etc.), die Gewerbeanmeldung, An- oder Abmeldung der MwSt., der Wohn- bzw. Geschäftssitz, die Rechnungsanschrift, die Bankverbindung oder eine angegebene E-Mail-Adresse ändert. Verursacht der Kunde durch Missachtung dieser Pflicht der STF schuldhaft finanziellen Schaden, ist diese vom Kunden vollständig zu übernehmen.

6.5 Von Kunden zu verantwortende Umschreibung seiner Rechnungen (z.B. Korrektur der Adresse, MwSt., etc.) werden mit 35.- SFr. (inkl. MwSt.) berechnet.

6.6 Die berechneten Entgelte werden über die online vermerkten Kundendaten mit Kreditkarte oder Lastschrift eingezogen/belastet. Alle Transaktionen werden von den zuständigen Kreditkartenunternehmen autorisiert und geprüft. Die Kundendaten werden mittels SSL-Technologie verschlüsselt. Die STF verpflichtet sich, Kundendaten nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verkaufen. Die dazugehörigen Rechnungen werden den Kunden in elektronischer Form als PDF online im Kunden-Login bereitgestellt.

7. Allgemeine Nutzungsbedingungen

7.1 Die Kunden verpflichtet sich, den Anweisungen der Mitarbeitenden der STF Folge zu leisten sowie die Incubator & Makerspace Regeln, wie auch die übergeordnete Hausordnung der STF zu beachten. Sowohl die Incubator & Makerspace Regeln wie die Hausordnung der STF sind im Gebäude ausgehängt. Grobe und/oder wiederholte Verstösse können die STF berechtigen, ein Hausverbot zu erteilen und eine ausserordentliche, fristlose Kündigung auszusprechen; in diesem Fall besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückzahlung von Gebühren, offene Gebühren sind an die STF zu bezahlen. Der STF bleibt vorbehalten, die Incubator & Makerspace Regeln wie die Hausordnung der STF während eines laufenden Vertragsverhältnisses zu ändern. Es gelten die jeweils aktuellen Regeln.

7.2 Geplante Anlässe mit mehr als 5 Besuchern/Teilnehmern, wie z.B. Besichtigungen, Seminare, Weihnachtsessen etc. müssen frühzeitig der STF angemeldet und mit allenfalls betroffenen Kunden abgesprochen werden. Party, Live Musik sowie Übernachtungen sind nicht gestattet.

7.3 Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten, gemeinsam genutzte Schreibtische und Werkplätze sind am Ende jeder Nutzung unverzüglich von den Kunden komplett zu räumen und zu säubern. Zurückgelassene oder nicht mit dem Kundennamen, Datum, Telefonnummer beschriftete Gegenstände kann die STF auf Kosten des Kunden einlagern oder entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

7.4 Den Kunden ist es nicht gestattet, ausserhalb den ihnen zugewiesenen Flächen (Garderobenspind, Schreibtisch etc.) Gegenstände in den Räumen der STF zu lagern. Unter ‚Lagern‘ ist auch das vorübergehend kurzfristige Abstellen oder Liegenlassen von Gegenständen zu verstehen. Die STF ist berechtigt, Gegenstände, deren Eigentümer nicht bekannt ist und die nicht am selben Tag abgeholt werden, zu vernichten.

7.5 Die Kunden nehmen zur Kenntnis, dass das Gebäude für die schulische Nutzung vorgesehen ist und es allenfalls zur Lärmentwicklung durch den Schulbetrieb und den Incubator & Makerspace kommt, diese

Schweizerische Textilfachschule Genossenschaft

Zürich

Hallwylstrasse 71
CH-8004 Zürich

Wattwil

Ebnaterstrasse 5
CH-9630 Wattwil

Tel. +41 44 360 41 51
info@stf.ch | stf.ch

SOS ISO 9001:2015
SOS ISO 29990:2010



Immissionen müssen geduldet werden.

7.6 Die STF ist nicht kindergerecht oder kindersicher eingerichtet. Es ist nicht erlaubt Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren mitzubringen, auch nicht auf eigene Gefahr. Es wird hier bewusst auf die Gefahren von offenen Nadeln, Messer, Scheren, Werkzeugen und Steckdosen explizit hingewiesen.

7.7 Es ist nicht gestattet Tiere mitzubringen oder zu halten, dasselbe gilt auch für Besucher. Hunde sind bitte vor dem Betreten des Gebäudes draussen festzubinden.

7.8 Veränderungen des Innenausbau, Um- und Einbauten, Installationen und Beleuchtungsanlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die STF zulässig. Auf Verlangen von der STF ist der Kunde zur völligen, fachgerechten Wiederherstellung des Arbeitsplatzes, spätestens bei Rückgabe verpflichtet. Ein Ersatzanspruch des Kunden besteht nicht - auch dann nicht, wenn die STF auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verzichtet.

7.9 Der STF ist es erlaubt, Ausbesserungen, Instandsetzungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Gebäudes oder des Arbeitsplatzes oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden zweckmäßig sind, nach angemessener Fristsetzung vornehmen. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz für diesen Fall stets zugänglich zu halten und gegebenenfalls unverzüglich zu räumen. Aufgrund von zweckmäßigen Arbeiten darf der Kunde das Nutzungsentgelt nicht mindern, Schadensersatzansprüche gegenüber der STF sind ausgeschlossen.

7.10 Bei Bild- und Videoaufnahmen der Räumlichkeiten und/oder Maschinen, die nicht ausschliesslich für den rein privaten Gebrauch erfolgen (sondern einen kommerziellen Effekt erzielen), hat der Kunde vorab mit der STF Rücksprache zu nehmen und das Einverständnis einzuholen. Erst wenn eine Bewilligung seitens STF erfolgt ist, darf das Bild- und Videomaterial unter namentlicher Nennung des Aufnahmeortes (STF) auf öffentlich zugänglichen Kanälen (darunter fallen auch alle Sozialen Medien) verwendet werden.

8. Nutzungsbedingungen Werkstatt

8.1 Vor Beginn der Nutzung erhalten alle Kunden eine Einweisung in den sachgemässen und sicheren Gebrauch der Werkgegenstände/Maschinen durch Mitarbeiterinnen der STF. Eine Nutzung der Werkgegenstände ohne vorherige Einweisung ist untersagt. Sollten sich bei der späteren Nutzung der Werkgegenstände/Maschinen Unklarheiten ergeben, ist die Arbeit zu unterbrechen und den Sachverhalt mit den Mitarbeiterinnen der STF abzuklären. Die Nutzung der Werkgegenstände/Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr.

8.2 Die Werkgegenstände/Maschinen können von den Kunden über die Internetseite www.stf.ch für einen bestimmten Zeitraum vergütungspflichtig reserviert werden. Die Reservierung führt zu einem Anspruch auf Nutzungsvorrang der Werkgegenstände gegenüber den weiteren Kunden

8.3 Sollte für einen Werkgegenstand keine Reservierung vorliegen, gilt für die Nutzung das „First-Come-First-Serve Prinzip“. Wenn also ein Werkgegenstand nicht reserviert ist, kann es von demjenigen Kunden genutzt werden, der den Werkgegenstand zuerst erreicht und in Gebrauch nimmt.

8.4 Die STF stellt den Kunden die Werkgegenstände/Maschinen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung. Ein Anspruch auf jederzeitige Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit bzw. jederzeitige Nutzung der Werkgegenstände besteht nicht. Insbesondere unvorhersehbare technische Defekte, Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Engpässe, die nicht im Machtbereich der STF stehen (z.B. Stromausfälle, Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen) können zu Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Nutzung für einzelne oder alle Kunden führen.



8.5 Sollten Kunden feststellen, dass ein von ihnen genutzter Werkgegenstand/Maschine beschädigt, defekt oder nur eingeschränkt verwendungsfähig oder verunreinigt ist, hat der Kunde unverzüglich die STF hierüber zu informieren. Unterbleibt eine Anzeige, haben die Kunden zu belegen, dass die Verunreinigung oder Beschädigung bereits vorhanden war, um einer Beseitigungspflicht zu entgehen. Jede Beschädigung der Werkgegenstände wird den Kunden in Rechnung gestellt.

8.6 Die Kunden verpflichten sich die Werkgegenstände/Maschinen sachgemäss zu verwenden, andernfalls ist kein Versicherungsschutz gegeben und die Kunden haften in voller Höhe. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausgleich durch die Versicherung bei mutwilligen oder grob fahrlässigen Schäden nicht erfolgen wird.

8.7 Bei einem Schadensfall verbleibt es zumindest bei dem hier genannten Selbstbehalt, den der Kunde zu tragen und an die STF zu erstatten hat. Der Selbstbehalt liegt bei 1'000.- SFr.

8.9 Grundsätzlich ist eigenes Material mitzubringen, wobei auf die Maschinentauglichkeit zu achten ist. Verunreinigungen, die durch die Verwendung nicht geeigneter Materialien entstehen, werden den Kunden in Rechnung gestellt. Garne, Maschinennadeln können gegebenenfalls direkt bei der STF gekauft werden.

9. Haftung

9.1 Die Kunden haben die Arbeitsflächen vor Vertragsschluss eingehend besichtigt (vgl. Ziffer 4.5). Sie haben zur Kenntnis genommen, dass sich die Arbeitsflächen in einem Grossraumbüro befinden und in diesem Fall nicht separat verschliessbar sind. Sie verzichtet wegen des ihnen bekannten Zustands auf etwaige Ansprüche. Minderungsansprüche bestehen insoweit nicht. Die STF übernimmt gegenüber den Kunden bei Übergabe und für die Dauer der Nutzung keine Gewährleistung für den Zustand der jeweiligen Arbeitsflächen. Die Kunden anerkennen, dass sich die jeweils von ihnen genutzte Arbeitsfläche einschliesslich sämtlicher Einrichtungsgegenstände vor Nutzungsbeginn in vertragsgemässen Zustand befindet.

9.2 Die STF haftet nicht für eingebrachte Gegenstände der Kunden oder dessen technische Ausrüstung. Für Mobiliar, Computer, Fotokamera, Nähmaschinen, Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der STF keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für abhanden gekommene Gegenstände oder anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen. Für Fahrräder oder Fahrzeuge, die auf dem Grundstück oder in der Tiefgarage abgestellt sind, sind die Kunden selbst verantwortlich, jegliche Haftung wird abgelehnt. Für das ausreichend sichere Zusperrern der Zugangstüren wie auch das Verwahren von Wertgegenständen ist der Kunde selbst verantwortlich.

9.3 Die STF übernimmt keine Haftung für Urheberrechtsschutzverletzungen oder für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Nutzung gemeinsamer Räume, Maschinen, Computer oder Internetanschluss verursacht werden können. Sollten Kunden Kenntnis über vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse anderer Kunden erlangen, sind die Kunden zum Stillschweigen verpflichtet, sofern dies nicht dem Gesetz entgegensteht. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die STF zur fristlosen Kündigung.

9.5 Die STF ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen auch Unterbrechung der Stromversorgung, Internet sowie behördliche Massnahmen.

Schweizerische Textilfachschule Genossenschaft

Zürich

Hallwylstrasse 71
CH-8004 Zürich

Wattwil

Ebnaterstrasse 5
CH-9630 Wattwil

Tel. +41 44 360 41 51
info@stf.ch | stf.ch

SOS ISO 9001:2015
SOS ISO 29990:2010



9.6 Die STF übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Sachbeschädigungen oder Diebstahl. Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung ist in der Eigenverantwortung der Kunden. Die STF empfiehlt den Kunden, bei ihrer Haftpflichtversicherung nachzufragen, ob die abgeschlossene Police ‚das bearbeitbare Objekt‘ inkludiert.

10. Brief-, Paketsendungen, Firmenadresse

10.1 Die STF bietet Kunden die Möglichkeit, Brief- und Paketsendungen direkt an die Hallwylstrasse 71, 8004 Zürich zukommen zu lassen, hierfür ist online die entsprechende Leistung zu buchen und der Adresszusatz ‚c/o Incubator & Makerspace‘ zu verwenden. Die Anschrift ist folgendermassen zu verwenden:

Vorname, Name, Label
c/o Incubator & Makerspace
Hallwylstrasse 71
8004 Zürich

10.2 Für Kunden mit einem Nutzungsverhältnis mit Mindestlaufzeit (Member), besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit der STF und Buchung der entsprechenden Leistung, ihren Geschäftssitz auf die Hallwylstrasse 71, 8004 Zürich anzumelden. Dies ermöglicht, ohne den Adresszusatz ‚c/o Incubator & Makerspace,‘ Briefe und Pakete zu empfangen.

10.3 Bei Lieferungen, die durch einen Kurier oder Speditionsfirma geliefert werden und von einer Mitarbeiterin der STF im Erdgeschoss entgegengenommen werden müssen, hat der Kunde den Liefertermin frühzeitig bei der STF anzumelden und eine Entgegennahme-Gebühr von 20.- SFr. zu bezahlen.

10.4 Den Kunden ist es nicht erlaubt, den Namen oder Adresszusatz ‚Schweizerische Textilfachschule‘ oder ‚STF‘ zu verwenden. Bei Paketsendungen, die fälschlicherweise mit ‚Schweizerische Textilfachschule‘ oder ‚STF‘ adressiert wurden, und/oder die Zollbehörde die Verzollung der STF anrechnet, haben Kunden ohne Beanstandungen den vom Zollamt ausgestellten Betrag in voller Höhe zu übernehmen und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 35.- SFr. an die STF zu erstatten. Die Rechnungsbegleichung findet über eine zusätzliche Rechnung der STF statt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die originalen Zoll-Belege.

11. Vertragsgrundlagen

11.1 Die STF ist berechtigt, angebotene Preise, Leistungsbeschreibungen und AGB mit einer Frist von 14 Tagen im voraus zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden per E-Mail bekanntgegeben. Mit Nutzung der E-Mail-Benachrichtigung wird die Schriftform gewahrt. Sofern der Kunde der Änderung der AGB nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen (stillschweigende Vereinbarung). Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden wird das Vertragsverhältnis zum jeweils nächsten Kündigungstermin aufgelöst.

11.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; alle anderen Formen werden ausgeschlossen. Alle Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als nicht vereinbart, auch wenn die STF ihrer Anwendbarkeit nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sollten Gesetze, auch solche, die dispositiv sind, die Änderung oder Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages notwendig machen, so vereinbaren die Parteien das Ersetzen der alten Regelung durch das neue Gesetz bis zur Herbeiführung einer eigenen neuen Bestimmung.

Schweizerische Textilfachschule Genossenschaft

Zürich

Hallwylstrasse 71
CH-8004 Zürich

Wattwil

Ebnaterstrasse 5
CH-9630 Wattwil

Tel. +41 44 360 41 51
info@stf.ch | stf.ch

SOS ISO 9001:2015
SOS ISO 29990:2010



11.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AGB bzw. des mit der STF geschlossenen Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahekommt; dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

11.4 Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich. Für alle Rechtsbeziehungen mit der STF ist Schweizer Recht anwendbar. Änderungen vorbehalten.

Stand der AGB: 27.01.2020

Ich habe die AGBs der STF gelesen und stimme den Inhalten vollumfänglich zu.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Schweizerische Textilfachschaft Genossenschaft

Zürich

Hallwylstrasse 71
CH-8004 Zürich

Wattwil

Ebnaterstrasse 5
CH-9630 Wattwil

Tel. +41 44 360 41 51
info@stf.ch | stf.ch

SOS ISO 9001:2015
SOS ISO 29990:2010